

Informationsveranstaltung zur Einführung der Verpackungssteuer 1. Januar 2022



- 1. Begrüßung und Vorstellung**
- 2. Präsentation zur Einführung der Verpackungssteuer**
- 3. Fragen und Antworten**
- 4. Präsentation zu Mehrwegsystemen und deren Förderung**
- 5. Fragen und Antworten**
- 6. Ausblick**

Themen

Verkürzte Darstellung – kein Anspruch auf Vollständigkeit

1. Was wird besteuert?

1.1 Ausnahmen und Besonderheiten: Was ist steuerfrei?

1.2 Verpackungspflichtige Beispiele

1.3 Entstehung der Steuer – Was kostet ein Essen to go?

2. Wie wird die Verpackungssteuer erhoben?

2.1 Steuererklärungsformular

3. Wann muss die Verpackungssteuer bezahlt werden?

1. Was sind Einwegverpackungen und was wird besteuert?

Was sind Einwegverpackungen ?

Alle Verpackungen, die dazu bestimmt sind nur einmal verwendet zu werden.

- Pommes- oder Würstchenschalen
- Sämtliche Verpackungen für Burger
- Bowls für Salate, Obst
- Döner-, Reis-, oder Nudelboxen
- Pizzakartons (bei Abholung)
- Einwegtüten (bei warmen Speisen)
- Einwickelpapier oder auch Alufolie

Was wird besteuert ?

Einwegverpackungen und Einwegbesteck für Getränke und Speisen, die für den sofortigen Verzehr gedacht sind.

Hinweis: Art und Material spielen dabei keine Rolle.

1.1 Besonderheiten und Ausnahmen

Was ist steuerfrei ?

- Verpackte Lebensmittel, die für den Vorrat zu Hause oder späteren Verzehr gekauft werden. Beispiele: Obst, Gemüse, Konserven, Tiefkühlprodukte
- Bei Lieferung an eine Lieferadresse
- Drive-In's
- Getränkeverpackungen, die der gesetzlichen Pfandpflicht unterliegen (z.B. Dosen)
- Kleinstverpackungen wie Ketchup, Senf oder Zuckersachets < 25 g
- Kleinstbesteck bis zu einer Größe < 10cm oder Rührstäbchen bis zu einer Größe < 14 cm
- Wenn Einwegverpackungen am Ort des Verkaufs vollständig für eine 100% stoffliche Verwertung zurückgenommen werden.

1.2 Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

1.2 Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswenken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushi-Boxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

1.3 Was kostet ein Essen to go?

Beispiele	Eine Portion Pommes mit Piekser < 10 cm	Salatbowl mit Besteck (Gabel > 10 cm) und Dressing	Warmer Fleischkäswecken in der „Bäckertüte“
Speisepreis	2,50 Euro	2,20 Euro	1,50 Euro
Verpackungssteuer	0,50 Euro	0,50 Euro	0,50 Euro
Verpackungssteuer Besteck	0,00 Euro	0,20 Euro	0,00 Euro
Gesamtbetrag	3,00 Euro	2,90 Euro	2,00 Euro
Davon 7% MwSt (in der Regel)	0,21 Euro	0,20 Euro	0,14 Euro

2.2 Formular zur Steuererklärung -- Entwurf

Steuererklärung für die Verpackungssteuer		Tübingen Universitätsstadt
Jahr 20xx		Seite 1
Kontaktdaten Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger		
Betriebsname		
Name und Nachname		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
E-Mail		
Telefonnummer		
Buchungszeichen		

2.2 Formular zur Steuererklärung -- Entwurf

Angaben zu verkauften/abgegebenen Einwegverpackungen entsprechend der Verpackungssteuersatzung

Die Angaben beziehen sich auf folgende Filialen/Betriebe/Verkaufsstände:

Bezeichnung/Name/Standort		Straße und Hausnummer		
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

	Anzahl im Besteuerungszeitraum - gesamt im Jahr, inkl. Filialen 1.-8.	Steuersatz		Anmerkungen
für Getränke		0,50 €	0,00 €	
für Speisen		0,50 €	0,00 €	
Zwischensumme			0,00 €	
Besteck		0,20 €	0,00 €	
Gesamt			0,00 €	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.
Auf Verlangen der Stadtverwaltung Tübingen können entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Datum: _____ Unterschrift _____

3. Wann muss die Verpackungssteuer bezahlt werden?

- Die Steuererklärung soll bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres abgegeben werden.
- Der Steuerbetrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Stadtkasse bezahlt werden.
- Es besteht Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht für die Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf.
- Die Verpackungssteuer fällt unter die Umsatzsteuer.